

Freiflächenphotovoltaikanlage Löhlein

Flurnummer 255/Gemarkung Altmannshausen -

Gemeinde Markt Bibart -

Landkreis Neustadt a. d. A. – Bad Windsheim

Kurze spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Auftraggeber:

Bauer & Bauer GbR

Altmannshausen 26

91447 Markt Bibart

Bearbeitung:

Heinrich Beigel, Diplombiologe

Reusch

3. Juni 2019

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Methodisches Vorgehen	2
2	Wirkungen des Vorhabens	3
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse	3
2.2	Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse	4
3	Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	5
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	5
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	5
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	6
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	6
4.1.2.1	Säugetiere	6
4.1.2.2	Reptilien	7
4.1.2.3	Amphibien	7
4.1.2.4	Fische	7
4.1.2.5	Libellen, Tag- und Nachtfalter	7
4.1.2.6	Käfer	8
4.1.2.7	Schnecken und Muscheln	8
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	8
5	Zusammenfassung, gutachterliches Fazit	11
Anlage Unverbindliche Empfehlung zur weiteren Lebensraum-Verbesserung		

Das Foto auf dem Titelblatt zeigt den geplanten Standort, Aufnahme am 10.05.2019 vom Verfasser, ebenso Abb. 2 in der Anlage.

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Bauer & Bauer GbR Altmannshausen plant den Bau einer kleinen Freiflächenphotovoltaikanlage im Flurstück Löhlein, Flurnummer 255/Gemarkung Altmannshausen, Gemeinde Markt Bibart. Sie soll die bestehende PV-Anlage nach Westen fortsetzen. Das dafür vorgesehene Grundstück liegt südlich der Bahnlinie Fürth – Würzburg neben einem geschotterten Feldweg.

Da artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen sind und nicht ausgeschlossen werden kann, dass es in Folge zu Eingriffen in Natur und Landschaft kommt, war ein entsprechendes Gutachten, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung **saP**, erforderlich.

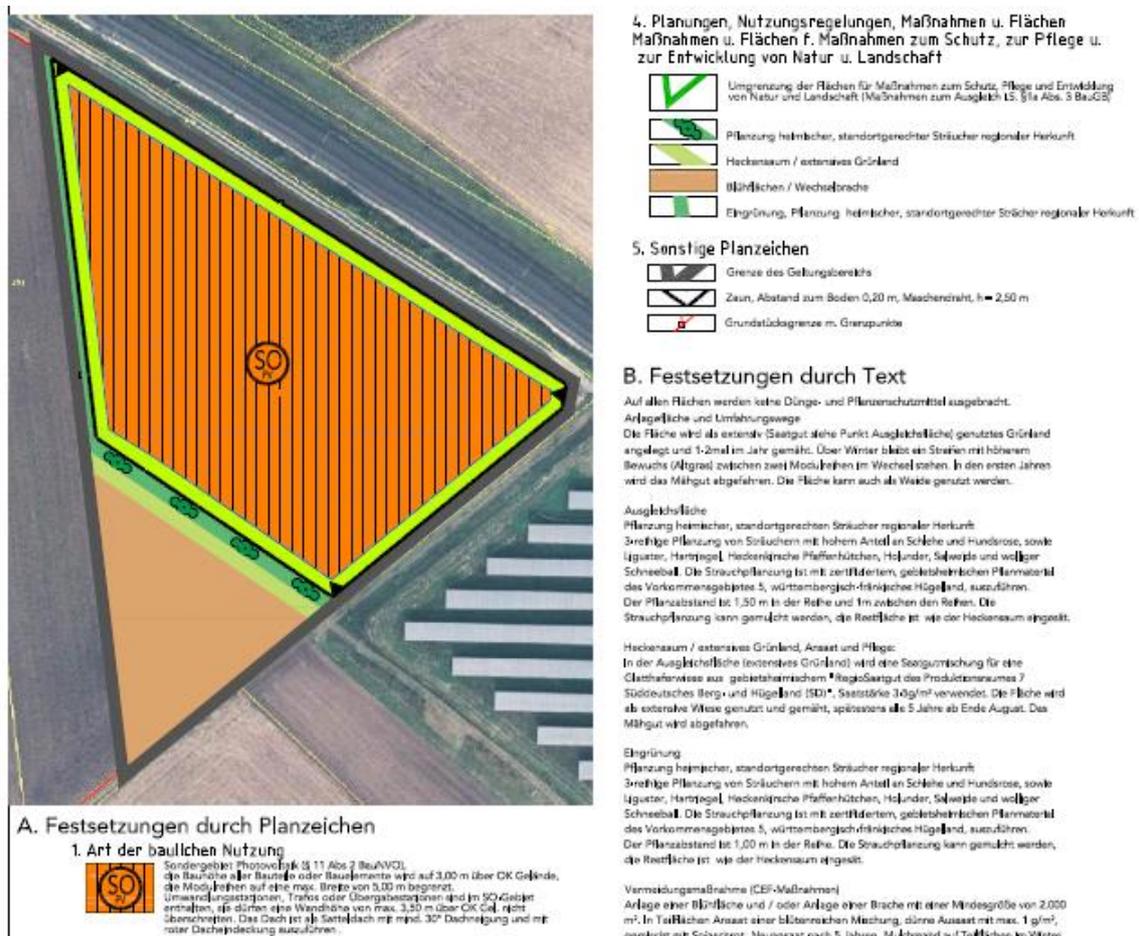


Abb. 1: Geplantes Bauvorhaben, aktueller Bearbeitungsstand. Zur Verfügung gestellt von Brigitte Horak.

Soweit erforderlich werden geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und evtl. Ausgleichsmaßnahmen festgelegt.

Vom geplanten Vorhaben sind nur Ackerflächen betroffen. Das Plangebiet entspricht der Fl.Nr. 255, Gmkg. Altmannshausen. Ein geschotterter Wirtschaftsweg mit einem trockenen Wegseitengraben begrenzt das Plangebiet im Norden. Im Süden und Westen folgen weitere Ackerflächen. Im Osten liegt ein Grasweg und ein Grünstreif mit fünf jungen Einzelbäumen entlang der vorhandenen, gezäunten PV-Anlage.

Das Plangebiet liegt im Naturpark Steigerwald. Vom Vorhaben sind ansonsten keine internationale, nationale oder europäische Schutzgebiete betroffen, ebenso wenig kartierte Biotope.

Im Gebiet sind keine Gewässer vorhanden. Der Wegseitengraben führte im Untersuchungszeitraum kein Wasser, lediglich im Graben an der Bahn stand stellenweise das Wasser.

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ermittelt und grob dargestellt,
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Methodisches Vorgehen

Am 25.04. und 10.05.2019 wurde das Untersuchungsgebiet, das beinhaltet das Plangebiet mit Umgriff, begangen. Diese Termine dienten der Erfassung der Vogelwelt und relevanter weiterer Tierarten.

Zur Dokumentation der bestehenden Situation wurden einige Fotografien gemacht.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind dabei die Veränderungen zu berücksichtigen, die durch die geplanten Baumaßnahmen entstehen könnten. Für sie werden Strukturen genutzt, die durch die Landbewirtschaftung einschließlich des landwirtschaftlichen Verkehrs vorbelastet sind.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren / Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die Fläche für die geplante PV-Anlage für bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes dauerhaft verloren geht. Da innerhalb der PV-Anlage auf Gehölzfreiheit geachtet wird, können sich hier auch in Zukunft keine gehölzbrütenden Vogelarten ansiedeln.

Das Grundstück ist von Norden und Osten vom bestehenden Wirtschaftsweg her direkt zu erreichen.

Flächen, die für die Baustelleneinrichtung und Zwischenlagerung von Material und Baumaschinen beansprucht werden, liegen innerhalb des Plangebietes.

Oberboden wird abgetragen und umgelagert und der Boden durch Transport- und Baumaschinen verdichtet. Diese Flächenbeanspruchung während der Baumaßnahme ist temporär.

Barrierewirkung/Zerschneidung

Achsen, auf denen sich nahrungssuchende Kleintiere einschließlich Vögel bewegen, dürften vor allem entlang des Grabens im Norden und des Grünstreifens im Osten liegen.

Während der Bauphase dürfte die Baustelle für flugfähige Arten (Vögel, Fledermäuse), aber auch für andere kleine Wirbeltiere kein überwindbares Hindernis sein.

Erschütterungen

Durch den Baustellenverkehr ist mit Erschütterungen zu rechnen; auch dadurch sind Störung und Vertreibung von Tieren möglich.

Lärmimmissionen

Bei den Maßnahmen sind Geräuschimmissionen zu erwarten. Für Tierarten, die ihre Ruheplätze nahe am Eingriffsbereich haben, ist mit Störung und Vertreibung zu rechnen.

Optische Störungen

Während der Baumaßnahmen können optische Störungen durch Baufahrzeuge und Geräte hervorgerufen werden (z.B. Lichtspiegelungen o. ä.).

Sonstige baubedingten Wirkfaktoren

Im Plan-Bereich sind auf Grund der bisherigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung keine Habitatstrukturen relevanter Arten vorhanden. Es sind lediglich Brutplätze von Bodenbrütern zu erwarten. Wenn die Baumaßnahme zügig durchgeführt wird, ist im Bereich der Baustelle keine Ansiedlung relevanter Tiere möglich.

Eine Gehölzpflege oder –rodung ist nicht notwendig.

2.2 Anlagen- und betriebsbedingte Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme

Wie schon unter 2.1 (baubedingte Flächeninanspruchnahme) beschrieben, werden landwirtschaftliche Flächen anlagenbedingt beseitigt, dauerhaft beansprucht und erheblich verändert.

Barrierewirkungen/Zerschneidung

Die Achsen, auf denen sich nahrungssuchende Kleintiere bewegen, liegen, wie bereits oben gesagt wurde, fast ausschließlich an den Rändern des Plangebietes.

Lärmimmissionen und optische Störungen

Optische Effekte (Beleuchtung sowie Blink- und Reflexionseffekte) können insbesondere die nachtaktive Tierwelt stören.

Kollisionsrisiko

Der Betrieb auf den Verkehrsflächen bedingt grundsätzlich für alle sich bewegenden Tierarten die Gefahr von Individuenverlusten durch Kollision oder Überfahren.

Es ist nur von einer gering erhöhten Kollisionsgefährdung durch Fahrzeuge auszugehen, da Wege und Flächen nur langsam zu befahren sind. Befestigte Flächen werden von Tieren gemieden.

3 Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Im Folgenden sind die Vorkehrungen zur Vermeidung aufgezählt, die durchgeführt werden, um Gefährdungen der hier einschlägigen, geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

- **Vermeidungsmaßnahme V1 zeitliche Einschränkung der Bodenarbeiten:** Um die Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vogelarten zu vermeiden, ist der **Beginn der Bodenarbeiten** (Baufeldräumung) außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit zu legen, d.h. je nach Witterung Mitte August bis Anfang März.
- **Vermeidungsmaßnahme V 2:** Der Beginn der Bodenarbeiten ist grundsätzlich ganzjährig möglich, wenn im Plangebiet sowie im näheren Umfeld (innerhalb von 20 m ab Baufeldgrenze) nachweislich keine Brutreviere oder Verdachtsmomente auf Bruten vorhanden sind. Wenn nicht zu vermeiden ist, dass der Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der in V 1 genannten Zeitspanne liegt, ist eine **ökologische Baubegleitung** notwendig: Beobachtungen eines Fachmanns müssen sicherstellen, dass kein Verbotstatbestand eintritt, d.h. die Planfläche mit mindestens 20 m im Umgriff ist auf Nester abzusuchen und das **Ergebnis der Naturschutzbehörde mitzuteilen**. Mit ihr ist auch das weitere Vorgehen bei Vorhandensein von Brutstätten abzusprechen.
- **Vermeidungsmaßnahme V 3: Bodenarbeiten sind ohne große zeitliche Unterbrechungen durchzuführen**, entstehende Sand- und Erdhaufen oder Pfützen sind möglichst zügig einzuebnen, damit sie nicht von relevanten Tierarten, wahrscheinlich vor allem Zauneidechsen, besiedelt werden.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Da mit den potenziellen Baumaßnahmen der Lebensraum von Bodenbrütern verringert wird, ist als **Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität** (CEF-Maßnahmen) die **Anlage eines Blühstreifens** mit einer Mindestgröße von 1000 m² (10 m mal 100 m) notwendig (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Von der geplanten Maßnahme sind aufgrund ihrer geografischen Verbreitung keine Pflanzenarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

4.1.2.1 Säugetiere

Fledermäuse

Von der geplanten Maßnahme sind keine Fledermausquartiere betroffen, weder Wochenstuben noch Winterquartiere, da keine Bäume und sonstige mögliche Unterkünfte entfernt werden.

Im Gebiet sind mit großer Wahrscheinlichkeit Fledermäuse als Nahrungsgäste unterwegs. Sie sind von den geplanten Maßnahmen jedoch weniger betroffen, da ihre Jagdflüge bevorzugt an den randlichen Strukturen entlang des Gießgrabens stattfinden.

Feldhamster

Hinweise auf den Hamster gab es im Untersuchungsjahr nicht.

Sonstige Säugetiere

Die übrigen Säugerarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Gebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

4.1.2.2 Reptilien

Im Plangebiet wurden aktuell keine Reptilien beobachtet. Ein Vorkommen der Zauneidechse ist im Untersuchungsgebiet auf den extensiv genutzten Grünstreifen entlang des Bahndammes möglich. Das Plangebiet selbst, zurzeit Intensiv-Ackerland, ist für die Überwinterung nicht und als Habitatstruktur wenig geeignet, liegt aber im Aktionsradius potenziell vorkommender Eidechsen.

Die agilen Tiere können dem Baustellenbereich zwar ausweichen, es muss aber vermieden werden, dass sie sich hier ansiedeln. Dazu dient **V 3**, um Tötung, Störung und Schädigung von Individuen und auch Schädigungen der lokalen Population auszuschließen.

Die übrigen Reptilienarten, die im Anhangs IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind, kommen hier entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

4.1.2.3 Amphibien

Im Untersuchungsgebiet gibt es kein Laichgewässer der prüfrelevanten Arten. Negative Auswirkungen auf Fortpflanzungsstätten können ausgeschlossen werden. Durch die geplanten Maßnahmen ist auch kein wesentlicher Teil des Lebensraumes von Amphibienarten selbst beeinträchtigt. Amphibien sind somit nicht betroffen.

4.1.2.4 Fische

Im Untersuchungsgebiet kommt keine Fischart des Anhang IV vor.

4.1.2.5 Libellen, Tag- und Nachtfalter

Von der geplanten Maßnahme sind weder Libellen- noch Falterarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

4.1.2.6 Käfer

Von der geplanten Maßnahme sind keine Käferarten betroffen, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichnet sind. Sie kommen im Planungsgebiet entweder aufgrund ihrer geografischen Verbreitung oder ihrer Biotopansprüche nicht vor.

4.1.2.7 Schnecken und Muscheln

Von der geplanten Maßnahme ist keine Art aus Anhang IV der FFH-Richtlinie betroffen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweiligen Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

Die Verletzung oder Tötung von Vögel und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Betroffene und potenziell betroffene Europäische Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2016	RL D 2016	sg
X	Bachstelze	Motacilla alba	*	*	
Z	Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	2	
X	Dorngrasmücke	Sylvia communis	*	*	
X	Elster	Pica pica	*	*	
B	Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	
X	Grünfink	Carduelis chloris	*	*	
X	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	*	*	
X	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	x
X	Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	3	
X	Ringeltaube	Columba palumbus	*	*	
X	Rotmilan	Milvus milvus	2	V	x
X	Star	Sturnus vulgaris	*	3	
X	Wiesenschafstelze	Motacilla flava	3	*	

Erläuterungen

In der Tabelle sind in der Spalte 1 alle Kontakte **X** innerhalb oder am Rand des Untersuchungsgebietes UG aufgeführt.

Z Zuggast, **B** Brutvogel im Plangebiet

Gefährdungsgrad

- 0 Ausgestorben oder verschollen
- 1 Vom Aussterben bedroht
- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- R Extrem seltene Arten und Arten mit geographischer Restriktion
- V Vorwarnliste
- * Nicht gefährdet
- ◆ Nicht bewertet
- Kein Nachweis oder nicht etabliert (nur in Regionallisten)

RL BY 2016 Rote Liste der Brutvögel Bayerns, 4. Fassung

RL D 2016 Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung

sg nach Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 streng geschützte Vogelart

An den beiden Terminen wurden die in Spalte 1 der vorstehenden Tabelle aufgeführten, heimischen und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie besonders oder streng geschützten (**sg**) Vogelarten beobachtet. Es handelt sich fast ausschließlich um Gäste im Plangebiet, die hier jagten oder zur Futtersuche unterwegs waren, das Braunkehlchen befand sich noch auf dem Frühjahrszug. Nur die Feldlerche ging mehrfach im Acker nieder, sodass von einer Brut auszugehen ist.

Es gibt auf Grund der Geländestruktur keine Hinweise auf Vorkommen anderer, relevanter Vogelarten als die aufgeführten.

Von den geplanten Maßnahmen sind keine Höhlenbrüter betroffen, da im Plangebiet keine Höhlenbäume vorhanden sind und gefällt werden müssen, und auch keine Gehölze, auf denen baumbrütende Greifvögel ihre Horste anlegen könnten.

Gehölzbrüter, die Bäume oder Sträucher zur Anlage eines freien Nestes aufsuchen oder den Schutz von Gehölzen und dichter Vegetation zur Anlage von bodennahen Nestern bevorzugen, sind nur außerhalb des Plangebietes an der Bahn oder innerhalb der PV-Anlage möglich.

Eine Beeinträchtigung oder Tötung gehölzbrütender Vogelarten im Plangebiet ist auszuschließen.

Bodenbrüter: Im Plangebiet wurde im Untersuchungsjahr **ein Brutrevier** von der **Feldlerche** festgestellt. Die **Wiesenschafstelze** überflog das Plangebiet, ein Brutpaar hatte ihren mutmaßlichen Brutplatz innerhalb der bestehenden PV-Anlage. Es ist nicht völlig auszuschließen, dass der Acker zukünftig zur Brut genutzt wird.

Die Feldlerche ist durch die geplante Maßnahme direkt oder indirekt betroffen, da ihre Fortpflanzungsstätte (= Nest mit Gelege und Jungen) während der Brut- und Aufzuchtzeit zerstört wird, oder sie das Brutgeschäft wegen der Beunruhigung abbricht. Um das zu vermeiden, muss der **Beginn der Bodenarbeiten außerhalb der Eiablage- und Nestlingszeit liegen oder es muss gewährleistet sein, dass keine Bodenbrut stattfindet: V1 und V2.**

Als Ersatz für den Verlust des Lebensraumes bodenbrütender Vogelarten, in diesem Fall der Feldlerche, ist außerdem eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme notwendig, siehe **CEF-Maßnahme**.

Die Wirkungsempfindlichkeit weiterer vorkommender und potenziell vorkommender Arten ist projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden. Sie sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen, eine Schädigung oder eine Störung nach § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind in dem Fall auszuschließen.

5 Zusammenfassung, gutachterliches Fazit

Bauer & Bauer GbR plant auf einem Acker bei Altmannshausen die Anlage einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Die Beurteilung der Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfolgte nach Geländebegehungen April und Mai 2019.

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommen im Plangebiet nicht vor.

Von den Tierarten aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie sind die möglicherweise am Rand des Plangebietes vorkommenden Zauneidechsen zu berücksichtigen, für die konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich sind.

Von den nachgewiesenen und potenziell vorkommenden Vogelarten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie sind Gehölzbrüter und Freibrüter nicht als wirkungsempfindlich einzustufen.

Für bodenbrütende Vogelarten sind Vermeidungs-Maßnahmen zu ergreifen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu mindern.

Zum Schutz vorkommender Bodenbrüter ist außerdem eine vorgezogene Maßnahme (CEF) notwendig: für den Verlust eines Feldlerchen-Reviers ist eine Blühfläche anzulegen.

Wenn die geplanten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden, sind keine Verschlechterungen für die lokalen Populationen zu befürchten, d.h. für die betroffenen Tierarten sind dann die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt, und Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG sind dann für die Zulassung des Bauvorhabens nicht erforderlich.

Reusch, 3. Juni 2019



Heinrich Beigel, Diplombiologe

Heinrich Beigel, Diplombiologe
Reusch 100
97215 Weigenheim
Tel. 09842/95550
E-Mail heinrich.beigel@t-online.de

Anlage

Unverbindliche Empfehlung zur weiteren Lebensraum-Verbesserung

Im Mai wurde östlich des Plangebietes südlich der bestehenden PV-Anlage, siehe Foto, ein Braunkehlchen noch auf dem Zug beobachtet.

Zur Verbesserung des Lebensraumes dieser im Landkreis fast ausgestorbenen Vogelart und ökologischen Aufwertung der nicht überbauten Fläche kann Folgendes getan werden:

Auf der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Maßnahmen i.S. §1a Abs. 3 BauGB) auf der südlichen Teilfläche des Plangebietes, siehe Abb. 1, können dünne Stäbe als Sitzwarte für das Braunkehlchen und andere Singvögel dienen. Sitzwarten sind essenzieller Bestandteil der Lebensraum-Ausstattung, sodass sich ein Braunkehlchen hier ansiedeln könnte. In großer Zahl (ein Dutzend oder mehr) machen sie das Gebiet attraktiv („Überreizung“). Sie müssen über die Grasvegetation reichen, dürfen aber nicht so beschaffen sein, dass sich größere Vögel (Greife und Rabenvögel) darauf niederlassen können. Gut eignen sich Bambusstäbe.



Abb. 2 Südrand der bestehenden PV-Anlage